

**Geschäftsordnung
für das Studentenparlament
der Technischen Hochschule Wildau [FH]**

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 22.09.2010 die folgende Satzung erlassen¹:

Teil I – Allgemeiner Teil	3
§1 Vorbemerkung.....	3
§ 2 Aufgaben des Studentenparlaments.....	3
§ 3 Einberufung des Studentenparlamentes	3
§ 4 Tagung.....	3
§ 5 Geschäftsführung	3
§ 6 Tagesordnung	4
§ 7 Beschlussfähigkeit	4
§ 8 Vorlagen und Anträge.....	5
§ 9 Änderungsanträge	5
§ 10 Anfragen	5
§ 11 Studentenfragestunde.....	5
§ 12 Verhandlungsleitung und -verlauf	6
§ 13 Verletzung der Ordnung	6
§ 14 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	6
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 16 Abstimmungen	7
§ 17 Protokoll.....	7

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 21.12.2010

§ 18 Verschwiegenheit	8
§ 19 Inkrafttreten	8

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 2

Aufgaben des Studentenparlaments

- (1) Das Studentenparlament ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Aufgaben regeln sich nach Punkt 3.2. der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH].

§ 3

Einberufung des Studentenparlamentes

- (1) Das Studentenparlament wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich, auch per E-Mail, einberufen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für das Studentenparlament kann die Ladungsfrist auf zwei Werktage verkürzt werden.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 4

Tagung

Das Studentenparlament tagt mindestens zweimal im Semester.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Studentenparlamentes führt die Geschäfte des Studentenparlamentes. Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden in seiner Amtsführung. Er vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studentenparlamentes.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung die Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben des Studentenparlamentes kann das Büro des Studentenrates genutzt werden.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten:
 - a) Tagesordnungspunkt eins - Begrüßung,
 - b) Tagesordnungspunkt zwei - Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anträge auf Änderung der Tagesordnung
 - c) Tagesordnungspunkt drei - Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung
 - d) Tagesordnungspunkt xx - VerschiedenesDas Studentenparlament kann einen TOP „Studentenfragestunde“ in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlage oder per E-Mail zu erläutern. Die Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
Sie müssen den Studentenparlamentsabgeordneten jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung zugestellt worden sein.
- (3) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens neun Tage vor der Sitzung des Studentenparlamentes vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (4) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit oder allgemeinem Interesse sind. Die objektive Dringlichkeit bzw. das allgemeine Interesse sind zu begründen und durch Beschluss festzustellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Studentenparlamentes regelt sich nach Punkt 3.4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH].
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn auch nach Ablauf einer Frist von dreißig Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt wurde.
 - (a) Die bei Sitzungsbeginn festgestellte Beschlussfähigkeit gilt bis zur Feststellung des Gegenteils durch den Vorsitzenden.
- (4) Verspätete Teilnahme an oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 8

Vorlagen und Anträge

- (1) Vorlagen enthalten schriftliche Sachverhaltsdarstellungen und einen Beschlussvorschlag. Sie werden grundsätzlich an den Vorsitzenden des Studentenparlamentes gerichtet.
- (2) Sollen Vorlagen in der Sitzung mündlich erläutert werden, wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Einbringenden bestimmt.
- (3) Das Studentenparlament kann durch Beschluss deren Behandlung vertagen.

§ 9

Änderungsanträge

- (1) Mitglieder des Studentenparlamentes sind zum Tagesordnungspunkt zwei berechtigt, Änderungsanträge zu Beratungsgegenständen zu stellen. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Änderungsvorschlag enthalten.
- (2) Bis zur Abstimmung kann die Teilung von Beschlussvorschlägen beantragt werden.

§ 10

Anfragen

Studentenparlamentsabgeordnete sind berechtigt Anfragen zu Angelegenheiten der Studierendenschaft zu stellen, auch wenn sie nicht Gegenstand der Tagesordnung sind. Anfragen von Studentenparlamentsabgeordneten werden unter dem TOP „Verschiedenes“ gestellt.

§ 11

Studentenfragestunde

- (1) Während der Studentenfragestunde ist jeder Student der Technischen Hochschule Wildau [FH] berechtigt mündlich oder schriftlich Fragen, Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten der Hochschule an das Studentenparlament zu richten.
- (2) Schriftliche Fragen sind grundsätzlich sieben Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Studentenparlamentes zu richten.

§ 12

Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formalrechtlich fehlerfreie Beschlussfassung.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er kann beleidigende, zu weit ausschweifende, nicht sachliche oder nicht zielführende Wortmeldungen unter- oder abrechnen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (4) Zuhörer haben kein Rederecht. Das Studentenparlament kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit
- (6) hierzu das Wort ergreifen.
- (7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung trotz Ermahnung weiterhin stören, ausschließen.

§ 14

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Die Sitzung kann unterbrochen werden, sofern die Ordnung, unter Ausschöpfung geringerer Mittel nicht wieder herzustellen ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Wird die Sitzung nicht spätestens nach dreißig Minuten unter Wahrung der Ordnung fortgesetzt, gilt sie als vertagt.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
 - a) Vertagung der Sitzung
 - b) Rederecht für Studenten
 - c) Unterbrechung der Sitzung
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - e) Ausschluss der Öffentlichkeit
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die in Abs. 2 festgelegte Reihenfolge.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen einer Begründung.

§ 16

Abstimmungen

Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme, mit der er für oder gegen einen Antrag oder Beschluss stimmen oder sich enthalten kann. Die Stimme muss genutzt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt.

§ 17

Protokoll

- (1) Die über die Sitzung aufzunehmende Ergebnisniederschrift muss enthalten:
 - a) a) Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
 - c) Namen der anwesenden Studentenparlamentsabgeordneten und anderer an der Verhandlung zugelassener Personen;
 - d) den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und der Beschlüsse;
 - e) das Abstimmungsergebnis und das Stimmverhältnis;
 - f) verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch einzelne Studentenparlamentsabgeordnete;
 - g) bei Wahlen abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen und die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber;
 - h) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Feststellung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden;
 - i) den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung;
 - j) den Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - k) Störungen der Verhandlung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Der Schriftführer wird in der ersten Sitzung eines neu gewählten Studentenparlamentes auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.

- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (4) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet das Studentenparlament.

§ 18 Verschwiegenheit

Für den nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung gilt die Verschwiegenheitspflicht.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend ab 01. November 2010 in Kraft.

Wildau, 22.12.2010



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident